



► an den Grossen Rat

BD/P037758
Basel, 9. Juni 2004

Regierungsratsbeschluss
vom 8. Juni 2004

Motion Edwin Mundwiler und Konsorten betreffend Mobilfunk: Verbesserung der Kontrolle und der Transparenz

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 17. März 2004 die nachstehende Motion Edwin Mundwiler dem Regierungsrat zur Stellungnahme unterbreitet:

„In den letzten Jahren erlebten wir einen gewaltigen Boom der drahtlosen Kommunikation, und vor allem in der jungen Bevölkerung tragen die meisten bereits ein "Natel" in der Tasche. Die rasante technische Entwicklung läuft nach wie vor ungebrochen. Die Werbung preist den Versand von Bildern und Filmen direkt vom Handy als unentbehrlich an, drahtlose Datenkommunikation für PC's ist in aller Munde und auf den Dächern werden zunehmend neue Antennen für das kommende UMTS-Mobilfunknetz installiert. Diese neuen Technologien sind ein wichtiger wirtschaftlicher Faktor. Gleichzeitig mehrten sich jedoch die Hinweise, dass der Gebrauch von Mobiltelefonen und der längere Aufenthalt in der Nähe von Sendemasten auch gesundheitliche Risiken bergen. Dabei geht es nicht nur um Schlafstörungen: Grundlagenforscher im europäischen Programm "Reflex" gaben im August 2003 bekannt, dass elektromagnetische Strahlung das Erbgut schädigen kann. Dies ist ein möglicher Mechanismus für die Entstehung von Krebs. Eine fundierte holländische Studie zeigt Beeinträchtigungen der Gehirnleistung nach Bestrahlung mit elektromagnetischen Wellen. Die wissenschaftliche Erforschung dieser potentiellen Gefahren für die Gesundheit durch gepulste elektromagnetische Strahlung wird noch viele Jahre benötigen. Daneben drohen weitere wirtschaftliche Risiken: noch ungeklärt ist beispielsweise das Haftungsrisiko für die Standortgeber von Antennenanlagen. Gleichfalls zeichnet sich ein Wertverlust für Immobilien in der Nachbarschaft von Sendeanlagen ab.

Die "Verordnung über den Schutz vor nicht-ionisierender Strahlung (NISV)" bildet den gesetzlichen Rahmen für die Errichtung und den Betrieb von ortsfesten Sendeanlagen. Einige wesentliche Punkte werden von diesem Gesetz jedoch nicht präzise erfasst und auch in den Verwaltungsprozeduren lässt die NISV Spielraum. Es besteht somit Bedarf, die Belastung durch elektromagnetische Strahlung so gering wie möglich zu halten, auf die strikte Einhaltung der bestehenden Gesetze zu achten, den gesetzlichen Spielraum auszuschöpfen und durch verbesserte Transparenz die erforderlichen Kontrollmöglichkeiten durch die Öffentlichkeit zu stärken.

Der Regierungsrat wird darum gebeten, dem Grossen Rat eine Gesetzesvorlage zu

unterbreiten. In diesem Gesetz sollte insbesondere folgendes festgelegt werden:

1. Jeder Neubau von und jede Veränderung an Sendeanlagen, die gemäss NISV meldepflichtig sind, unterliegen grundsätzlich einem öffentlichen Ausschreibungs- und Genehmigungsverfahren. Nur diese Transparenz ermöglicht eine wirksame Kontrolle durch die Öffentlichkeit.
2. Um einen umfassenden Überblick über die Situation zu erhalten, werden die Sendeanlagen mit allen für die Strahlenemission relevanten Parametern in einem für jedermann zugänglichen, regelmässig aktualisierten Kataster katalogisiert. Die auf dem Internet-Server des BAKOM diesbezüglich abrufbare Information ist lückenhaft und ungenau.
3. Für die Anlagen, die vor in Kraft treten der NISV errichtet wurden, ist ein Zeitplan anzugeben, bis wann diese Anlagen inspiziert und gegebenenfalls saniert werden. Über diese Inspektionen und die Sanierungen wird jährlich öffentlich Bericht erstattet.
4. Für öffentliche Gebäude mit besonders schutzbedürftigen Einwohnern (Kindergärten, Schulen, Spitäler, Altersheime etc.) sind spezielle Vorsorge- und Schutzmassnahmen zu treffen, wo das Bundesrecht Raum lässt.
5. An den Sendeanlagen sind regelmässig und unangemeldet Inspektionen und Kontrollmessungen durchzuführen, um die strikte Einhaltung der genehmigten Parameter zu überwachen. Über diese Kontrollen und ihre Ergebnisse wird jährlich öffentlich Bericht erstattet. Die Kosten gehen zu Lasten der Betreiber.

Eine solches kantonales Gesetz kann die Ziele erreichen, welche sich die "Mobilfunk Charta" gesetzt und verfehlt hat: in aller Offenheit eine nachhaltige Mobilfunkversorgung zu gewährleisten und gleichzeitig die schutzwürdigen Belange der Bevölkerung und der Liegenschaftsbesitzer zu sichern.

E. Mundwiler, K. Gut, Dr. B. Schultheiss, P. Roniger, G. Orsini, Prof. Dr. T. Studer, Dr. L. Saner, I. Fischer-Burri, M. G. Ritter, Dr. Ch. Kaufmann, J. Goepfert, E. Jost, Dr. R. Geeser, K. Haeberli Leugger, D. Stolz, M. R. Lussana, W. Hammel, K. Zahn, G. Nanni, Dr. P. Schai, Dr. Ch. Heuss, Hp. Gass, F. Weissenberger, S. Haller, PD Dr. J. Stöcklin, A. Lachenmeier-Thüring, U. Müller, A. Gscheidle, D. Gysin, P. Bernasconi, H.-R. Brodbeck, P. Bochsler, Ch. Klemm, E. Schmid“

Der Regierungsrat gestattet sich, dazu heute wie folgt Stellung zu nehmen:

I. RECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT DER MOTION

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat in seiner Sitzung vom 17. März 2004 die oben erwähnte Motion Edwin Mundwiler und Konsorten dem Regierungsrat zur Berichterstattung bis zum 27. Mai 2004 überwiesen. Mit Präsidialbeschluss Nr. 04/10/70 vom 23. März 2004 wurde die Motion dem Baudepartement (ff) und dem Sanitätsdepartement zur Berichterstattung übertragen. Das Justizdepartement wurde mit der rechtlichen Prüfung der Motion beauftragt.

Gemäss § 33a Abs. 1 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 24. März 1988 (SG 152.100) kann Gegenstand einer Motion der Auftrag zur Ausarbeitung einer „Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses“ sein. „Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtsetzungsbereich beziehen.“

2. Rechtliche Würdigung

Die Motion Edwin Mundwiler und Konsorten verlangt die Ausarbeitung eines Gesetzes, mit dem die Kontrolle und Transparenz im Bereich von Sendeanlagen für den Mobilfunk verbessert werden soll. Es stellt sich bei der rechtlichen Prüfung dieser Motion zunächst die Frage, ob die Kantone kompetent sind, in diesem Bereich gesetzliche Bestimmungen zu erlassen.

Die zu regelnde Materie fällt in den Bereich des Umweltschutzes, in welchem gemäss Art. 74 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 (SR 101) dem Bund eine umfassende Rechtsetzungskompetenz zukommt (vgl. Häfelin/Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 5 Aufl., Zürich 2001, Rz. 1085). Mit dem Erlass des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01) und der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) vom 23. Dezember 1999 (SR 814.710) hat der Bund von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht.

Während dem Bund eine umfassende Rechtsetzungskompetenz zukommt, werden die Kantone mit dem Vollzug der entsprechenden Bundeserlasse betraut und dürfen somit in diesem Bereich lediglich Vollzugsnormen erlassen (vgl. Häfelin/Haller, a.a.O., Rz. 1139 u. 1167). Die Vollzugskompetenz der Kantone im Bereich des Umweltschutzes wird in Art. 74 Abs. 3 BV, jene bezüglich der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung in Art. 17 NISV statuiert.

Die in der Motion geforderten Bestimmungen können als solche Vollzugsnormen betrachtet werden. Es stellt sich nun aber die Frage, ob diese Vollzugsnormen in Form eines Gesetzes im formellen oder materiellen Sinn erlassen werden dürfen. Das Umweltschutzgesetz und die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung äussern sich zu dieser Frage nicht. Es kann somit grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Kantone in ihrer Entscheidung, ob sie die Vollzugsbestimmungen in einem Gesetz im formellen Sinn oder in Form einer Verordnung erlassen wollen, frei sind.

Da das Bundesrecht im vorliegenden Fall für die kantonalen Vollzugsnormen die Rechtsetzungsstufe nicht vorgibt, muss diese nach den Gesichtspunkten der Wichtigkeit, des Flexibilitätsbedürfnisses und der Eignung der entscheidenden Behörde festgelegt werden (vgl. Häfelin/Müller, Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts, 3. Auflage, Zürich 1998, Rz. 318ff). Der Aspekt der Wichtigkeit beurteilt sich

dabei nach der Intensität des Eingriffs, der Zahl der von einer Regelung Betroffener, der finanziellen Bedeutung und der Akzeptierbarkeit. Nach einer Gewichtung dieser Kriterien vertreten wir die Auffassung, dass die zur Diskussion stehenden Bestimmungen einen geringfügigen Eingriff in die Rechte und Freiheiten der Betreiber von Mobilfunksendeanlagen darstellen. Ebenso dürfte die Zahl der von diesem Erlass Betroffenen eher gering sein. Die verlangte Regelung ist auch nicht von grosser finanzieller Tragweite und wird kaum auf vehementen Widerstand stossen. Die Wichtigkeit der mit der Motion verlangten Bestimmungen scheint uns aufgrund der vorgenommenen Prüfung nicht dermassen hoch zu sein, als dass die vorgeschlagenen Normen in einem Gesetz im formellen Sinn erlassen werden müssten. Auch das Flexibilitätsbedürfnis spricht unseres Erachtens eher für den Erlass einer Verordnung als für ein Gesetz im formellen Sinn. Bei technischen Errungenschaften ist eine rasche Anpassungsmöglichkeit an veränderte Verhältnisse von grosser Bedeutung. Schliesslich scheint auch der Regierungsrat die am besten geeignete Behörde zu sein, die verlangten Detailbestimmungen zu erlassen.

3. Zusammenfassung: Rechtliche Zulässigkeit der Motion

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Rechtsetzungskompetenz betreffend Mobilfunk-Sendeanlagen in den Kompetenzbereich des Bundes fällt und die Kantone lediglich zum Erlass von Vollzugsbestimmungen zu den entsprechenden Bundeserlassen ermächtigt sind. Die mit der Motion verlangten Bestimmungen, mit denen die Kontrolle und Transparenz im Bereich von Sendeanlagen für den Mobilfunk verbessert werden sollen, könnten als solche Vollzugsbestimmungen qualifiziert werden. Diese müssten jedoch aufgrund der obigen Prüfungsergebnisse in Form einer Verordnung erlassen werden. Da die Kompetenz zum Erlass von Verordnungen ausschliesslich beim Regierungsrat liegt, muss die vorliegende Motion jedoch als rechtlich unzulässig qualifiziert werden (§ 33a Abs. 1 Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 24. März 1988 (SG 152.100)).

II. INHALTLICHE BEURTEILUNG DER MOTION

Sollte der Grosse Rat dieser Ansicht nicht folgen, so möchten wir uns hier dennoch inhaltlich zu dem parlamentarischen Vorstoss äussern.

1. Zur Frage des Gesundheitsrisikos durch Mobilfunkstrahlung

Die Motion erwähnt im Ingress die Frage des Gesundheitsrisikos durch Mobilfunkstrahlung und kritisiert in diesem Zusammenhang die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV). Dabei wird der Eindruck erweckt, dass die NISV "wesentliche Punkte" (Zitat) nicht erfasst und dass auf kantonaler Ebene Interpretationsspielraum bezüglich des Vollzugs der NISV besteht. Wir erlauben uns deshalb, diese Behauptungen einleitend zu widerlegen.

Die NISV enthält Immissionsgrenzwerte, die die Bevölkerung vor wissenschaftlich erwiesenen Gefährdungen schützen. Hinweise auf biologische Wirkungen bei niedrigen Strahlenbelastungen unterhalb dieser Immissionsgrenzwerte werden von der Wissenschaft kontrovers beurteilt. Die Wissenschaft ist zur Zeit nicht in der Lage, konsistente Beweise für ein Gesundheitsrisiko im Niedrigdosisbereich vorzulegen, trotz zahlreicher Studien mit Hinweisen auf mögliche Gesundheitsauswirkungen (vgl. auch BUWAL-Bericht "Hochfrequente Strahlung und Gesundheit" vom April 2003¹). Die NISV begegnet deshalb diesem unbekanntem Risiko mit vorsorglichen Emissionsbegrenzungen (sogenannte Anlagegrenzwerte). Damit soll die Langzeitexposition der Bevölkerung möglichst tief gehalten werden.

Das Bundesgericht hat die NISV in einem Entscheid vom 30. August 2000 (BGE 126 II 399 E. 4 S. 404 ff.) auf ihre Gesetz- und Verfassungsmässigkeit überprüft. Es kam zum Ergebnis, dass sich das Konzept der Verordnung an den von Art. 13 USG vorgezeichneten Rahmen halte und sowohl die in Anhang 2 NISV festgesetzten Immissionsgrenzwerte als auch die gemäss Art. 4 NISV und Anhang 1 Ziff. 6 NISV massgebende vorsorgliche Emissionsbegrenzung bundesrechtskonform seien. Art. 4 NISV i.V.m. Anh. 1 NISV regelt die vorsorgliche Emissionsbegrenzung abschliessend, mit der Folge, dass die rechtsanwendenden Behörden nicht im Einzelfall gestützt auf Art. 12 Abs. 2 USG eine noch weiter gehende Begrenzung verlangen können (BGE 126 II 399 E. 3c S. 403 f.). Sobald jedoch wissenschaftlich belegte neue Erkenntnisse im medizinischen oder technischen Bereich vorlägen, müssten die Immissions- bzw. die Anlagegrenzwerte überprüft und soweit nötig angepasst werden. Diese laufende Überprüfung ist Aufgabe der zuständigen Bundesbehörden. Das Bundesgericht hat diese Beurteilung im Entscheid 1A.116/2002 vom 17.11.2003 sowie im Entscheid 1A.251/2002 vom 24.10.2003 bekräftigt.

In diesem Zusammenhang ist anzufügen, dass die Schweiz zusammen mit Luxemburg, Italien, Polen, Slowenien und China mit ihren Vorsorgewerten in der Grössenordnung von 3 bis 6 V/m noch immer als "Vorreiter" bezüglich der vorsorglichen Begrenzung nichtionisierender Strahlung gilt (vgl. die Länder-Übersicht im Bericht der EU-Kommission "Implementation Report on the Council Recommendation limiting the Public Exposure to Electromagnetic Fields (0Hz to 300 GHz)"² aus dem Jahr 2002 und die Datenbank der WHO "EMF World Wide Standards"³).

Der Vollzug der NISV wird durch entsprechende Vollzugshilfen⁴ des BUWAL - z.B. die Vollzugsempfehlung zur NISV betreffend Mobilfunk- und WLL-Basisstationen sowie Messempfehlungen für GSM- und UMTS-Mobilfunkanlagen - im Detail geregelt.

¹ http://www.umwelt-schweiz.ch/buwal/de/fachgebiete/fg_nis/news/2003-04-14-00385/index.html

² http://europa.eu.int/comm/health/ph_determinants/environment/EMF/keydo_emf_en.htm

³ <http://www.who.int/docstore/pehemf/EMFStandards>

⁴ http://www.umwelt-schweiz.ch/buwal/de/fachgebiete/fg_nis/vorschriften/vollzugshilfen/mobilfunk/index.html

2. Zu Ziffer 1

Bis ins Jahr 2002 haben sowohl das Bauinspektorat als auch das Lufthygieneamt beider Basel im Sinne ihrer allgemein üblichen kundenfreundlichen Beurteilungspraxis auch unvollständige Gesuche für die Errichtung von Mobilfunkanlagen entgegengenommen. Die von den Mobilfunkunternehmen eingereichten Unterlagen wurden durch das Bauinspektorat und das Lufthygieneamt beider Basel nicht zurückgewiesen, sondern durch Nachbesserung soweit möglich korrigiert. Auf diesen korrigierten Unterlagen basierten die Beurteilungen und die darauf gestützt erteilten Baubewilligungen. Diese Beurteilungspraxis ist durch die Baurekurskommission kritisiert worden. Im Jahr 2002 haben das Bauinspektorat und das Lufthygieneamt beider Basel auf diese Kritik durch die Baurekurskommission reagiert. Baugesuche für Mobilfunkanlagen, welche unvollständige Unterlagen vorwiesen, wurden durch das Bauinspektorat und das Lufthygieneamt beider Basel rigoros zurückgewiesen. Aufgrund dieser geänderten Praxis des Bauinspektorats und des Lufthygieneamtes beider Basel ist es seitdem zu keiner Kritik durch die Baurekurskommission mehr gekommen. Im Gegenteil hat die Baurekurskommission in keinem einzigen Fall, in dem von Seiten der Nachbarschaft gegen die Erteilung einer Baubewilligung für eine Mobilfunkanlage Rekurs erhoben wurde, einen Rekurs gutgeheissen. Dies zeigt genügend, dass die bestehenden gesetzlichen Grundlagen heute korrekt vollzogen werden.

Gemäss § 30 lit. c BPV werden Sendeanlagen, die der Verordnung über den Schutz von nichtionisierender Strahlung (NISV) unterstellt sind, im ordentlichen Baubewilligungsverfahren geprüft. Auch jede Veränderung einer solchen Sendeanlage, welche dazu führt, dass ein neues Standortdatenblatt erforderlich wird, wird im ordentlichen Baubewilligungsverfahren geprüft. Im ordentlichen Baubewilligungsverfahren findet jedes Mal zwingend eine Veröffentlichung des entsprechenden Bauvorhabens statt. Auf diese Weise wird schon heute die Mitwirkung der betroffenen Öffentlichkeit sichergestellt. Die von der Motion unter Ziffer 1 gestellte Forderung ist durch die geltende Rechtslage bereits erfüllt.

3. Zu Ziffer 2

Das Bauinspektorat unterhält zur Zeit keinen eigenen Kataster der Mobilfunkanlagen. Das Lufthygieneamt unterhält lediglich einen Kataster als Hilfsmittel für den Vollzug der NISV. Weder das Bauinspektorat noch das Lufthygieneamt verfügt zur Zeit über die notwendigen Ressourcen, um einen öffentlich zugänglichen Kataster der Mobilfunkanlagen ins Internet zu stellen und regelmässig zu aktualisieren. Es wäre sinnvoller darauf hinzuwirken, dass von Seiten des BAKOM eine bessere Aktualisierung des Katasters vorgenommen wird, als einen weiteren Kataster einzuführen und zu bewirtschaften.

Im Kanton Basel-Stadt wird die Information der betroffenen Bevölkerung über Mobilfunkanlagen durch die involvierten Amtsstellen zur Zeit anders sichergestellt. So können betroffene Personen jederzeit beim Bauinspektorat Einsicht in die Akten auch abgeschlossener Bewilligungsverfahren von Mobilfunkanlagen nehmen. Die Forderung der Motionäre wird somit durch die heutige Verwaltungspraxis bereits erfüllt.

4. Zu Ziffer 3

Die Forderung, dass für Anlagen, die vor Inkrafttreten der NISV errichtet wurden, ein Zeitplan anzugeben sei, bis wann diese Anlagen inspiziert und gegebenenfalls saniert werden müssten, ist bereits in der NISV geregelt. Sie tangiert die in Art. 7 und 8 NISV enthaltenen Bestimmungen, welche die Sanierungspflicht und -frist für alte Anlagen regeln.

Das Lufthygieneamt hat für alle Mobilfunkanlagen, die vor Inkraftsetzung der NISV errichtet wurden, die Nachreichung eines Standortdatenblatts verlangt. Die Inspektion dieser Anlagen und die Überprüfung bezüglich der Einhaltung der NISV ist grossmehrheitlich abgeschlossen, mit Ausnahme von Anlagen, für die ein Ausbau mit UMTS geplant ist. Bei diesen Anlagen wird die Inspektion aus Effizienzgründen in Zusammenhang mit der Prüfung des Baubegehrens für den UMTS-Ausbau durchgeführt. Es ist davon auszugehen, dass bis Ende 2004 alle älteren Anlagen überprüft sind. Die jährliche Berichterstattung über den Vollzug der NISV erfolgt im Rahmen des Verwaltungsberichts. Zusätzlich wird bei Bedarf über die Medien informiert. Die von der Motion unter Ziffer 3 gestellte Forderung ist somit ebenfalls durch die geltende Rechtslage bereits abgedeckt. Die Kontrollen werden bis Ende Jahr sogar erfüllt und die Forderung damit hinfällig sein.

5. Zu Ziffer 4

Gemäss Art. 3 Abs. 3 NISV in Verbindung mit Kap. 2.3.1 der Vollzugsempfehlung zur NISV gelten Schulen, Kindergärten, Spitäler sowie Alters- und Pflegeheime als sogenannte Orte mit empfindlicher Nutzung (OMEN). An OMEN gelten gemäss Art. 4 NISV in Verbindung mit Ziffer 65 Anhang 1 NISV die vorsorglichen Emissionsbegrenzungen (Anlagegrenzwerte) gemäss Ziffer 64 Anhang 1 NISV. Eine kantonale Verschärfung dieser vom Bundesrecht vorgegeben Grenzwerte ist nicht möglich (siehe Ausführungen zu Ziff. II. 1).

Gemäss der "Mobilfunk Charta Basel-Stadt" vom November 2003, einer einvernehmlichen Vereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den Mobilfunkbetreibern zur besseren Transparenz und Kommunikation, besteht allerdings ein Moratorium für die Neuerstellung von Mobilfunkanlagen auf sämtlichen als Kindergärten, Primar- und Orientierungsschulen sowie Spitäler genutzten öffentlichen Gebäude, die im Eigentum des Kantons Basel-Stadt beziehungsweise der Einwohnergemeinde der Stadt Basel sowie der Pensionskasse des Basler Staatspersonals (PKB) sind. Sensible Gebäude des Kantons werden durch die Charta somit besonders geschützt. Bezüglich anderen staatlichen Gebäuden steht es überdies im Ermessen des Kantons, als Liegenschaftseigentümer im konkreten Einzelfall zur Errichtung einer Mobilfunkanlage Zustimmung zu erteilen. Der Kanton hat jedoch keine Möglichkeit, sich gegen die Errichtung von Mobilfunkantennen auf Gebäuden zu wehren, die sich in Privateigentum befinden, auch wenn darin beispielsweise Altersheime, Kindergärten oder Schulen geführt werden. Die von der Motion unter Ziffer 4 gestellte Forderung ist durch die geltende Rechtslage bereits erfüllt.

6. Zu Ziffer 5

Gemäss Art. 12 NISV überwacht die Behörde die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen durch Messungen oder Berechnungen. Das Lufthygieneamt führt selber entsprechende Kontrollen durch bzw. veranlasst Inspektionen durch geeignete Ingenieurbüros oder Messungen durch akkreditierte Messlabors. Die jährliche Berichterstattung über den Vollzug der NISV erfolgt im Rahmen des Verwaltungsberichts. Zusätzlich wird bei Bedarf über die Medien informiert. Neben den Stichprobenkontrollen des Lufthygieneamtes gibt die „Mobilfunk Charta Basel-Stadt“ den Interessenvertretungen der Stadt Basel den Anspruch, jährlich zusätzlich 30 Messungen durch ein akkreditiertes Institut gemäss den geltenden Messempfehlungen für GSM und UMTS vorzunehmen. Damit besteht ein weiteres Kontrollinstrument und es bedarf keiner weiteren rechtlichen Regelung.

7. Zusammenfassung: Inhaltliche Beurteilung

Gemäss aktueller Praxis des Bundesgerichts ist weiterhin von der Gesetzmässigkeit der Grenzwerte der NISV auszugehen. Ein kantonaler Spielraum für weitergehende Anforderungen ist nicht gegeben. Der Vollzug der NISV ist heute bereits klar geregelt. Die Forderungen der Motion sind - wie oben ausführlich dargelegt – durch geltendes Recht abgedeckt und entsprechen bereits der heutigen Praxis der zuständigen Verwaltungsstellen. Selbst, wenn die Motion rechtlich zulässig wäre, bestünde somit kein Bedarf an einer weiteren rechtliche Regelung betreffend nichtionisierende Strahlung im Sinne der Motion.

Eine kantonale gesetzliche Regelung wäre auch immer durch die bundesrechtlichen Vorschriften der NISV begrenzt. Weitergehende Verpflichtungen für eine bessere Transparenz und Kommunikation sowie die Schaffung weiterer Kontrollmechanismen können im Dialog zwischen Kanton und Mobilfunkbetreibern erreicht werden. Mit der Charta Mobilfunk Basel-Stadt ist ein erster Erfolg dieser wichtigen Zusammenarbeit, die es in die Zukunft weiter zu verstärken gilt, zu verzeichnen.

III. ANTRAG AUF NICHTÜBERWEISUNG

Wir sind deshalb der Auffassung, dass der parlamentarische Vorstoss gemäss § 27a Abs. 4 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 24. März 1988 (SG 152.110) nicht an den Regierungsrat überwiesen werden soll.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Der Präsident

Der Staatsschreiber

Jörg Schild

Dr. Robert Heuss